

Abmeldung vom Religionsunterricht/Teilnahme am Ethikunterricht

Die Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht ist in Baden-Württemberg durch Landesgesetz bzw. Verwaltungsvorschriften geregelt:

§ 96 Schulgesetz Baden-Württemberg

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

§ 100 Schulgesetz Baden-Württemberg

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21.12.2000

Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21.11.2001

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird, zulässig.

Der Elternbeirat